

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1997

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 12. August 1997

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
14. 7. 97	Verordnung der Landesregierung über die Pauschalierung der Kosten nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	321
7. 7. 97	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien	322
7. 7. 97	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO)	332
11. 7. 97	Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums Ländlicher Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung	338
22. 7. 97	Dritte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg	339
28. 7. 97	Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Qualität von Fischgewässern (Fischgewässerverordnung)	340

Verordnung der Landesregierung über die Pauschalierung der Kosten nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Vom 14. Juli 1997

Es wird verordnet auf Grund von

- § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130),
- § 24 Abs. 2 Satz 1 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über Gebühren für die Benutzung von staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüA-

GebVO) vom 8. Mai 1995 (GBl. S. 372) wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:
»Flüchtlingenaufnahme-Gebührenverordnung – FlüA-GebVO«.
- § 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort »Sammelunterkünfte« wird durch das Wort »Gemeinschaftsunterkünfte« ersetzt.
- Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

»§ 2a

Die pauschale Erstattung der Kosten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes beträgt monatlich

- für alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Personen je 300 DM;
- für Haushaltsangehörige je 150 DM.«

- § 6 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a FlüAGebVO) kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG in der jeweils geltenden

Fassung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1997 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Juli 1997

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. SCHÄUBLE
DR. SCHAVAN	VON TROTHA
DR. GOLL	MAYER-VORFELDER
STAIBLIN	DR. VETTER
SCHAUFLE	WABRO
	DR. MEHRLÄNDER

Innenministerium

DR. SCHÄUBLE

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien

Vom 7. Juli 1997

Auf Grund von § 9 Abs. 4 bis 6 des Berufsakademiegesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBI. S.115) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien vom 25. September 1990 (GBI. S. 350), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1996 (GBI. S. 553), wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. Studienarbeit (S)/ Hausarbeit (H)/ Projektbericht (P),«.
- In § 3 Abs. 1 Nr. 7 wird der Punkt am Ende der Zeile durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

»8. Reflexionsbericht (RB).«
- In § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende der Zeile durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Reflexionsbericht.«
- § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die praxisbezogene Prüfungsarbeit und der Reflexionsbericht werden vom Prüfungsausschuß bewertet.«
- In § 20 werden nach dem Wort »Prüfungsarbeit« die Worte »oder des Reflexionsberichts« eingefügt.
- Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

»§ 25

Nichtabgabe der Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit der Note »nicht ausreichend« bewertet.«

7. § 29 erhält folgende Fassung:

»§ 29

Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A

(1) Den Prüfungsteil A nach der ersten Stufe (Erzieher-/ Assistentenprüfung) hat erfolgreich abgeschlossen, wer nach dem zweiten Studienjahr in jedem Studienfach im Durchschnitt der Prüfungsleistungen mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht hat.

(2) Den Prüfungsteil A nach der zweiten Stufe (Diplomprüfung) hat erfolgreich abgeschlossen, wer in jedem Studienfach im Durchschnitt der Prüfungsleistungen im dritten Studienjahr mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht hat.

(3) Zur Bildung der Fachgesamtnoten werden die einzelnen Prüfungsleistungen der ersten und zweiten Stufe zusammengefaßt.

(4) Die Wahlpflichtseminare sind Lehrveranstaltungen, deren Themen von der staatlichen Studienakademie aus den in der Anlage 1 genannten Studieninhalten ausgewählt werden können.

(5) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die an der jeweiligen staatlichen Studienakademie nach den Richtlinien der Fachkommission Sozialwesen für die entsprechende Fachrichtung erstellten und der Fachkommission zur Kenntnis gegebenen Studien- und Prüfungspläne.«

8. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

§ 31a

Abschlußbezeichnungen für den Ausbildungsgang Sozialwirtschaft

(1) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens zweijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Sozialwirtschaftsassistent/in (Berufsakademie)«, Kurzform »Sozialwirtschaftsassistent/in (BA)«.

(2) Auf Grund der erfolgreich abgeschlossenen mindestens dreijährigen Ausbildung an der Berufsakademie verleiht das Land Baden-Württemberg die Bezeichnung »Diplom-Sozialwirt/in (Berufsakademie)«, Kurzform »Dipl.-Sozialwirt/in (BA)«.

9. § 34 a erhält folgende Fassung:

»§ 34 a

Gesamtnote

Es wird eine Gesamtnote der Diplomprüfung gebildet und im Zeugnis der Diplomprüfung ausgewiesen. Dabei gehen die Ergebnisse des Prüfungsteils A, der mündlichen Prüfung und die Note der Diplomarbeit gleichgewichtig in die Gesamtnote ein.«

10. § 36 erhält folgende Fassung:

»§ 36

Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen A

(1) Den Prüfungsteil A der Assistentenprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Prüfungsleistungen in jedem Studienfach bestanden hat. In den Fächern, in denen vier Prüfungsleistungen zu erbringen sind, ist dies erreicht, wenn im Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung und im Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht wurde. In den Fächern mit weniger als vier Prüfungsleistungen muß mindestens die Note »ausreichend« (4,0) im Durchschnitt der jeweiligen Anzahl von Prüfungsleistungen erreicht sein. Die Fachnoten der Studienfächer der Assistentenprüfung berechnen sich als Durchschnitt aller Prüfungsleistungen in den vier Studienhalbjahren.

(2) Den Prüfungsteil A der Diplomprüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer in jedem Studienfach mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht hat. Das Fach, in das die Studienarbeit einzurechnen ist, gilt dann als mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bestanden, wenn sowohl der Durchschnitt aus der Note der Studienarbeit und der Klausurarbeit mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erreicht als auch die Klausurarbeit selbst mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Ermittlung der Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten richtet sich in der Assistenten- und Diplomprüfung nach den in der Anlage 3 genannten Gewichtungsfaktoren.

(4) Wahlpflichtfächer sind Pflichtfächer, die von der staatlichen Studienakademie aus den in der Anlage 3 genannten Studieninhalten ausgewählt werden. Es können bis zu zwei Wahlpflichtfächer bestimmt werden. Wahlpflichtfächer können auch solche Fächer sein, die in anderen Ausbildungsbereichen als Studienfächer angeboten werden.

(5) Zusatzfächer können von den Studierenden aus dem von der staatlichen Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden.

(6) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen

sind die an der jeweiligen staatlichen Studienakademie nach den Richtlinien der Fachkommission Wirtschaft für die entsprechende Fachrichtung erstellten und der Fachkommission zur Kenntnis gegebenen Studien- und Prüfungspläne.«

11. § 36 a erhält folgende Fassung:

»§ 36 a

Ergänzende Regelungen zu den Prüfungsteilen B

(1) Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die praxisbezogenen Studien- und Ausbildungsinhalte. Die Note der mündlichen Prüfung ist die Gesamtnote nach § 20.

(2) Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (z. B. Methodenkompetenz) einbeziehen.«

12. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage 1
(zu §§ 12, 14, 17)

**Studien- und Prüfungspläne im
Ausbildungsbereich Sozialwesen**

1. **Leistungskontrollen (LK) sind:**

Referat (R): mündlicher Vortrag von selbständig erarbeiteten Inhalten mit einer Dauer von etwa 30 Minuten; es umfaßt auch die inhaltliche Ausgestaltung der nachfolgenden Diskussion. Das Referat ist schriftlich vorzulegen.

Testat (T) über die ordnungsgemäße Belegung und Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

2. **Prüfungsleistungen (PL) sind:**

Diplomarbeit (D). Der Umfang der Diplomarbeit soll 80 maschinengeschriebene Seiten nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist in zweifacher Ausfertigung bei der staatlichen Studienakademie einzureichen. Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und §§ 23, 25, 30 dieser Verordnung.

Studienarbeit (S) mit einem Umfang von 15 bis 20 Schreibmaschinenseiten. Die Studienarbeit soll die Fähigkeit zeigen, eine praxisbezogene Problemstellung wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten. Sie ist spätestens zwei Monate nach Vergabe bei der staatlichen Studienakademie abzugeben. Auf begründeten Antrag kann die staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Bei Abgabe der Studienarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Projektbericht (P) mit einem Umfang von 15 bis 20 Schreibmaschinenseiten. Projekte ermöglichen erfahrungsbezogenes Lernen in einem Feld der beruflichen Praxis. Sie können über mehrere Semester angelegt sein, sind interdisziplinär und werden von der staatlichen Studienakademie begleitet. Der Projektbericht umfaßt Darstellung und Reflexion der Planung, Umsetzung und Evaluation sowie der eigenen Lernerfahrungen im Projekt. Mit Abgabe des Projektberichts ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Klausurarbeit (K); die Vorgabezeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

Mündliche Prüfung (MP); sie dauert mindestens 25, höchstens 35 Minuten je Prüfling; sie kann als Gruppenprüfung abgenommen werden. Die mündliche Prüfung bezieht sich im Prüfungsteil B am Ende des vierten Studienhalbjahres vorwiegend auf die in den Ausbildungsstätten vermittelten Ausbildungsinhalte. Sie kann sich darüber hinaus auf den Reflexionsbericht und die Lehrveranstaltungen erstrecken. Durch die mündliche Prüfung am Ende des sechsten Studienhalbjahres soll insbesondere die Fähigkeit festgestellt werden, die Probleme der beruflichen Praxis mit den an der staatlichen Studienakademie vermittelten Inhalten sinnvoll zu verknüpfen.

Reflexionsbericht (RB) über die Ausbildung in der Ausbildungsstätte; dieser ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Assistentenprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Ersten Teils dieser Verordnung vorzulegen. Gegenstand des Reflexionsberichts sind die praktische Tätigkeit und die Erfahrungen im Arbeitsfeld. Der Reflexionsbericht kann über die Gesamtdauer der praktischen Ausbildung in den ersten vier Studienhalbjahren geschrieben werden oder auch im Anschluß an einen Überblick über die praktischen Tätigkeiten auf die Erfahrungen in einer Praxisphase näher eingehen sowie eine selbständig durchgeführte soziale Arbeit zum Thema haben. Der Reflexionsbericht muß in jedem Fall eine Reflexion des eigenen beruflichen Handelns einschließen. Er soll in der Regel 20 bis 25 Schreibmaschinenseiten umfassen; ihm muß eine Erklärung beigefügt sein, aus der hervorgeht, daß der Reflexionsbericht selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

Seminararbeit (SE) ist eine Prüfungsleistung in Form eines Vortrages und/oder schriftlichen Ausarbeitung von in der Regel 15 Schreibmaschinenseiten. Wird ein Vortrag verlangt, soll dieser etwa 30 Minuten dauern.

3 Gliederung und Umfang der Prüfung nach der ersten Stufe, außer Ausbildungsgang Sozialwirtschaft

3.1 Folgende Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Anzahl der Prüfungsleistungen (Gesamtzahl 1.-4. Studienhalbjahr)	Bestehensregelung
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Sozialökonomie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Psychologie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Soziologie	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Recht und Verwaltung	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Philosophie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Sozialmedizin/Gesundheitswissenschaft	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Wahlpflichtseminare	3 Leistungskontrollen	
Theorie-Praxis-Seminare (TPS)		
Medienpädagogik/Methodische Übungen	7 Leistungskontrollen	

In den Wahlpflichtseminaren der Fächer Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Soziologie und Psychologie ist je 1 Testat während des Gesamtstudiums zu erbringen. Über die Anrechnung benoteter Leistungsnachweise auf die oben angegebenen Wahlpflichtseminare entscheidet die Konferenz der staatlichen Studienakademie.

3.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Reflexionsbericht 1 Prüfungsleistung

Mündliche Prüfung 1 Prüfungsleistung

3.3 Die Konferenz jeder staatlichen Studienakademie entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Fächer und die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen) vor Beginn eines Studienjahrganges. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

4 Gliederung und Umfang der Prüfung nach der zweiten Stufe, außer Ausbildungsgang Sozialwirtschaft

4.1 Folgende Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Anzahl der Prüfungsleistungen (Gesamtzahl 1.– 6. Studienhalbjahr)	Bestehensregelung (§ 29 Abs. 2 dieser Verordnung ist zu beachten)
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	6 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 6 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Sozialökonomie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Psychologie	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Soziologie	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Recht und Verwaltung	6 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 6 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Philosophie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Sozialmedizin/Gesundheitswissenschaft	5 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 5 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Wahlpflichtseminare	3 Leistungskontrollen	
Arbeitsfeldseminar	1 Leistungskontrolle	

In den Wahlpflichtseminaren der Fächer Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Soziologie und Psychologie ist je 1 Testat während des Gesamtstudiums zu erbringen. Über die Anrechnung benoteter Leistungsnachweise auf die oben angeführten Wahlpflichtseminare entscheidet die Konferenz der staatlichen Studienakademie.

4.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Diplomarbeit 1 Prüfungsleistung

Mündliche Prüfung 1 Prüfungsleistung

4.3 Die Konferenz jeder Staatlichen Studienakademie

entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Fächer und die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen) vor Beginn eines Studienjahrganges. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

5 Gliederung und Umfang der Assistentenprüfung, Ausbildungsgang Sozialwirtschaft

5.1 Folgende Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Anzahl der Prüfungsleistungen (Gesamtzahl 1.– 4. Studienhalbjahr)	Bestehensregelung
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Psychologie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Soziologie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Betriebswirtschaftslehre	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Volkswirtschaft/Politik	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Recht und Verwaltung	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Philosophie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Sozialmedizin/Gesundheitswissenschaft	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Wahlpflichtseminare	3 Leistungskontrollen	

In den Wahlpflichtseminaren der Fächer Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Soziologie und Psychologie ist je 1 Testat während des Gesamtstudiums zu erbringen. Über die Anrechnung benoteter Leistungsnachweise auf die oben angegebenen Wahlpflichtseminare entscheidet die Konferenz der staatlichen Studienakademie.

5.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Mündliche Prüfung

Praxisbezogene Prüfungsarbeit oder Reflexionsbericht.

5.3 Die Konferenz jeder staatlichen Studienakademie entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Fächer und die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen) vor Beginn eines Studienjahrganges. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.

6 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung, Ausbildungsgang Sozialwirtschaft

6.1 Folgende Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Anzahl der Prüfungsleistungen (Gesamtzahl 1.– 6. Studienhalbjahr)	Bestehensregelung
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	5 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 5 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Psychologie	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Soziologie	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Betriebswirtschaftslehre	6 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 6 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Volkswirtschaft/Politik	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Recht und Verwaltung	4 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 4 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Philosophie	2 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)

Studienfach	Anzahl der Prüfungsleistungen (Gesamtzahl 1.– 6. Studienhalbjahr)	Bestehensregelung
Sozialmedizin/Gesundheitswissenschaft	3 Prüfungsleistungen	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0)
Arbeitsfeldbezogene Theorie	1 Prüfungsleistung	Die Prüfungsleistung muß mit mindestens »ausreichend« (4,0) bewertet werden
Wahlpflichtseminare	3 Leistungskontrollen	

In den Wahlpflichtseminaren der Fächer Sozialarbeit / Sozialpädagogik, Betriebswirtschaftslehre und Recht und Verwaltung ist je 1 Testat während des Gesamtstudiums zu erbringen. Über die Anrechnung benoteter Leistungsnachweise auf die oben angeführten Wahlpflichtseminare entscheidet die Konferenz der staatlichen Studienakademien.

- 6.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Mündliche Prüfung

Diplomarbeit.

- 6.3 Die Konferenz jeder staatlichen Studienakademie entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Fächer und die Form der zu erbringenden Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen und Leistungskontrollen) vor Beginn eines Studienjahrganges. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern ist in Form von Klausurarbeiten zu erbringen.«

13. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

»Anlage 3
(zu §§ 12, 14, 17)

Studien- und Prüfungspläne im Ausbildungsbereich Wirtschaft

- 1 **Leistungskontrollen (LK) sind:**

Praxisarbeit (PA). Die Praxisarbeit soll eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung eines Themas erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen. Ihr Umfang soll 10 maschinengeschriebene Seiten nicht überschreiten.

- 2 **Prüfungsleistungen (PL) sind:**

Diplomarbeit (D), deren Umfang 40 maschinengeschriebene Seiten nicht überschreiten soll. Sie ist in zweifacher Ausfertigung bei der staatlichen Studienakademie einzureichen. Im übrigen gelten §§ 9 Abs. 4, 23, 25 und 37 dieser Verordnung.

Studienarbeit (S) aus einem der Prüfungsfächer mit Ausnahme der Volkswirtschaftslehre; der Umfang soll 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Studienarbeit soll zeigen, daß der Studierende in

der Lage ist, eine wissenschaftsbezogene Problemstellung selbständig zu bearbeiten. Sie ist spätestens zwei Monate nach Vergabe bei der staatlichen Studienakademie abzugeben. Auf begründeten Antrag des Studierenden kann die staatliche Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen. Bei Abgabe der Studienarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Klausurarbeiten (K) mit folgenden Vorgabezeiten:

in den ersten vier Studienhalbjahren: 90 bis 180, in der Regel 120 Minuten; in besonderen Ausnahmefällen bis 240 Minuten.

im fünften und sechsten Studienhalbjahr: 180 bis 300, in der Regel 240 Minuten.

Wenn als Prüfungsleistung (nur) eine Klausurarbeit vorgeschrieben ist, kann die staatliche Studienakademie als weiteren Teil der Prüfungsleistung zusätzlich zur Klausurarbeit eine Seminararbeit (SE) zur Wahl durch einzelne Studierende anbieten oder von allen Studierenden eine Seminararbeit (SE) verlangen. Die Note der Prüfungsleistung wird im Fall der Anfertigung einer Seminararbeit als gewogenes Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Seminararbeit ermittelt. Die Festlegung, wer eine Seminararbeit als Teil der Prüfungsleistung bearbeitet und mit welchen Gewichtungsfaktoren dann die beiden Teilleistungen gewichtet werden, muß von der staatlichen Studienakademie rechtzeitig vor Durchführung der Prüfungsleistungen getroffen und bekanntgegeben werden.

Mündliche Prüfung (MP). Die mündliche Prüfung dauert mindestens 20, höchstens 45 Minuten je Prüfungskandidat; sie kann als Gruppenprüfung abgenommen werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, so kann die Gesamtprüfungsdauer auf 30 Minuten begrenzt werden.

Seminararbeit (SE). Eine Seminararbeit kann in einem Wahlpflichtfach oder einem Zusatzfach auch

eine selbständige Prüfungsleistung in Form eines Referates und/oder eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel bis zu 10 Seiten sein. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 30 Minuten aufweisen.

In einem Pflichtfach kann die Seminararbeit nur zusätzlich zu einer Klausurarbeit als Prüfungsleistung angeboten werden. Die Verfahrensweise wird oben in den Ausführungen zu den Klausurarbeiten (K) geregelt.

Die Prüfungsleistungen werden einfach gewichtet, sofern nichts anderes geregelt ist.

3 Gliederung und Umfang der Assistentenprüfung, Ausbildungsbereich Wirtschaft außer Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

3.1 Folgende Leistungskontrollen sind zu erbringen:
2 Praxisarbeiten.

3.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bestehensregelung	Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	4
Spezielle Betriebswirtschaftslehre	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	4
Volkswirtschaftslehre	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt aus 3 Prüfungsleistungen mindestens »ausreichend« (4,0).	2
Recht	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mindestens »ausreichend« (4,0).	2
Technik des betrieblichen Rechnungswesens	1 Klausurarbeit (K)	(das gesamte Stoffgebiet umfassende) Prüfungsleistung mindestens »ausreichend« (4,0).	2
(abweichend davon in den Fachrichtungen: Handwerk, Spedition, Steuern und Prüfungswesen, Versicherung)	2 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt aus 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0);	2
Mathematik und Statistik	2 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt aus 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0);	2
Grundlagen der Datenverarbeitung	1 Klausurarbeit (K)	Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0);	1
Wahlpflichtfach 1	2 Prüfungsleistungen, jede jeweils als Klausurarbeit (K) oder Seminararbeit (SE) und/oder Mündliche Prüfung (MP)	Durchschnitt aus 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0);	2
Wahlpflichtfach 2	2 Prüfungsleistungen, jede jeweils als Klausurarbeit (K) oder Seminararbeit (SE) und/oder Mündliche Prüfung (MP);	Durchschnitt aus 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	2

3.3 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Mündliche Prüfung (MP).

4 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung, Ausbildungsbereich Wirtschaft außer Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

4.1 Prüfungsteil A:

Studienfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen**	Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre *	1 Klausurarbeit (K)	2
Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre *	1 Klausurarbeit (K)	2
Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre *	1 Klausurarbeit (K)	2
Volkswirtschaftslehre	1 Klausurarbeit (K)	1
Wahlpflichtfach 1	1 Klausurarbeit (K) oder 1 Seminararbeit (SE) und/oder 1 Mündliche Prüfung (MP)	1
Wahlpflichtfach 2	1 Klausurarbeit (K) oder 1 Seminararbeit (SE) und/oder 1 Mündliche Prüfung (MP)	1
	1 Studienarbeit (S) in einem der mit * bezeichneten Studienfächer	Die Studienarbeit geht zu 50% in die Fachnote jenes Studienfaches ein, zu welchem die Studienarbeit zugeordnet wurde.

** Die Diplom-Prüfungsleistungen des Prüfungsteils A beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Studieninhalte des 5. und 6. Semesters.

4.2 Prüfungsteil B:

Mündliche Prüfung.

(Betriebs-) Pädagogik/ Psychologie Wirtschaftsethik

(Betriebs-) Soziologie Wirtschaftsrecht

4.3 Diplomarbeit.

Wirtschaftsgeographie Methoden- und Sozialtechniken

5 Katalog der Wahlpflichtfächer (für den Ausbildungsbereich Wirtschaft außer Fachrichtung Wirtschaftsinformatik)

Wirtschaftsgeschichte

Fremdsprachen Informatik

6 Gliederung und Umfang der Assistentenprüfung, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Spezielle Betriebswirtschaftslehren Ökologie

6.1 Folgende Leistungskontrollen sind zu erbringen:
2 Praxisarbeiten.

Spezielle Technologien für Betriebswirte Statistik, Ökonometrie

6.2 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil A zu erbringen:

Studienfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Bestehensregelung	Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	3
Volkswirtschaftslehre	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Recht	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Mathematik, Statistik, Operations Research	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Branchenbezogene Betriebswirtschaftslehre	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	1
Integrierte Informationssysteme	2 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Informatik-Grundlagen	3 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 3 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Systementwicklung	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	3
Rechnersysteme	4 Klausurarbeiten (K)	Durchschnitt der 1. und 2. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0); Durchschnitt der 3. und 4. Prüfungsleistung mind. »ausreichend« (4,0).	2
Wahlpflichtfach 1	2 Prüfungsleistungen, jede jeweils als Klausurarbeit (K) oder Seminararbeit (SE) und/oder Mündliche Prüfung (MP)	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1
Wahlpflichtfach 2	2 Prüfungsleistungen, jede jeweils als Klausurarbeit (K) oder Seminararbeit (SE) und/oder Mündliche Prüfung (MP)	Durchschnitt der 2 Prüfungsleistungen mind. »ausreichend« (4,0).	1

6.3 Folgende Prüfungsleistungen sind im Prüfungsteil B zu erbringen:

Mündliche Prüfung.

7 Gliederung und Umfang der Diplomprüfung, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

7.1 Prüfungsteil A

Studienfach	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen**	Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre *	1 Klausurarbeit (K)	2
Volkswirtschaftslehre	1 Klausurarbeit (K)	1
Integrierte Informationssysteme *	1 Klausurarbeit (K)	1
Informatik-Grundlagen *	1 Klausurarbeit (K)	1
Systementwicklung *	1 Klausurarbeit (K)	1
Rechnersysteme *	1 Klausurarbeit (K)	1
Wahlpflichtfach 1	1 Klausurarbeit (K) oder 1 Seminararbeit (SE) und/oder 1 Mündliche Prüfung (MP)	1
Wahlpflichtfach 2	1 Klausurarbeit (K) oder 1 Seminararbeit (SE) und/oder 1 Mündliche Prüfung (MP) 1 Studienarbeit (S) in einem der mit * bezeichneten Studienfächer	1 Die Studienarbeit geht zu 50% in die Fachnote jenes Studienfaches ein, zu welchem die Studienarbeit zugeordnet wurde.

** Die Diplom-Prüfungsleistungen des Prüfungsteils A beziehen sich schwerpunktmäßig auf die Studieninhalte des 5. und 6. Semesters.

7.2 Prüfungsteil B:

Mündliche Prüfung.

Datenschutz und Daten- Wirtschaftrecht
sicherheit

7.3 Diplomarbeit.

Geschäftsprozesse Methoden und
Sozialtechniken«.

8 Katalog der Wahlpflichtfächer (Fachrichtung Wirtschaftsinformatik)

Artikel 2

Fremdsprachen (Betriebs-)
Pädagogik/Psychologie

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ausbildung und Prüfung der Studierenden, die nach dem 30. September 1997 erstmals das Studium an einer staatlichen Studienakademie aufgenommen haben oder in das 5. Studienhalbjahr eingetreten sind.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren (Betriebs-) Soziologie

Neue Technologien für Informatiker Ökologie

Artikel 3

Integrierte Software Statistik, Ökonometrie

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Verteilte Informationssysteme Wirtschaftsethik

STUTTGART, den 7. Juli 1997

VON TROTHA

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über Garagen und Stellplätze
(Garagenverordnung – GaVO)***

Vom 7. Juli 1997

INHALTSÜBERSICHT

Begriffe	1
Zu- und Abfahrten	2
Rampen	3
Stellplätze und Fahrgassen, Frauenparkplätze	4
Lichte Höhe	5
Wände, Decken, Dächer und Stützen	6
Rauchabschnitte, Brandabschnitte	7
Verbindung mit anderen Räumen	8
Rettungswege	9
Beleuchtung	10
Lüftung	11
Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug	12
Zusätzliche Bauvorlagen, Feuerwehrpläne	13
Betriebsvorschriften	14
Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen	15
Prüfungen	16
Besondere Anforderungen	17
Ordnungswidrigkeiten	18
Übergangsvorschriften	19
Inkrafttreten	20

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

§ 1

Begriffe

- (1) Offene Garagen sind Garagen, die
1. unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben,
 2. diese Öffnungen in mindestens zwei sich gegenüberliegenden und nicht mehr als 70 m voneinander entfernten Umfassungswänden haben und

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

3. eine ständige Querlüftung haben.

(2) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen.

(3) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußboden im Mittel nicht mehr als 1,5 m unter der Geländeoberfläche liegt.

(4) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(5) Garagenstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen in Garagen.

(6) Verkehrsflächen einer Garage sind alle ihre allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garagenstellplätze.

(7) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garagenstellplätze und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garagenstellplätze. Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit in § 2 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.

(8) Es sind Garagen mit einer Nutzfläche

- | | |
|--|----------------|
| 1. bis 100 m ² | Kleingaragen, |
| 2. über 100 m ² bis 1000 m ² | Mittelgaragen, |
| 3. über 1000 m ² | Großgaragen. |

§ 2

Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen können Zu- und Abfahrten als Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist.

(2) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; bei Kurven muß der Radius des inneren Fahrbahnrandes mindestens 5 m betragen. Breitere Fahrbahnen können in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich ist. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtssperren genügt eine Breite von 2,3 m.

(3) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

(4) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,8 m breiter Gehweg erforderlich, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorhanden sind. Der Gehweg muß gegenüber der Fahrbahn erhöht oder mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft abgegrenzt sein.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 sind die Dachstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(6) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 vom Hundert geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muß mindestens 2,75 m, die in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,5 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 vom Hundert haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 vom Hundert Neigung muß eine Fläche von mindestens 3 m Länge liegen, deren Neigung nicht mehr als 10 vom Hundert betragen darf. Bei Rampen von Kleingaragen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs bestehen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,8 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft abgegrenzt sein muß. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 4

Stellplätze und Fahrgassen, Frauenparkplätze

(1) Garagenstellplätze müssen mindestens 5 m, hintereinander und parallel zur Fahrgasse angeordnete Garagenstellplätze mindestens 6 m lang sein.

(2) Garagenstellplätze müssen mindestens 2,3 m breit sein. Diese Breite darf bis zu 0,1 m Abstand von jeder Längsseite der Stellplätze nicht durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt sein. Satz 2 gilt nicht für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen. Garagenstellplätze für Behinderte müssen mindestens 3,50 m breit sein.

(3) Die Breite von Fahrgassen, die unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, muß mindestens den Anforderungen der folgenden Tabelle entsprechen; Zwischenwerte sind zulässig:

Anordnung der Garagenstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Breite des Garagenstellplatzes von		
	2,3 m	2,4 m	2,5 m
90°	6,5	6	5,5
75°	5,5	5	5
60°	4,5	4	4
45°	3,5	3	3
bis 30°	3	3	3

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(4) Fahrgassen, die nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Garagenstellplätzen dienen, müssen mindestens 2,75 m, Fahrgassen mit Gegenverkehr mindestens 5 m breit sein.

(5) In Mittel- und Großgaragen sind die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. In jedem Geschoß müssen leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrrichtungen und Ausfahrten vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für Garageneinstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen und auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

(6) Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden, wenn keine Bedenken wegen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs bestehen und eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m erhalten bleibt.

(7) In Großgaragen sind die einzelnen Garagenstellplätze leicht erkennbar und dauerhaft durch Nummern, Markierungen oder durch andere geeignete Maßnahmen so zu kennzeichnen, daß abgestellte Kraftfahrzeuge in den einzelnen Geschossen ohne Schwierigkeiten wieder aufgefunden werden können.

(8) In allgemein zugänglichen geschlossenen Großgaragen sind mindestens 10 vom Hundert der Stellplätze als Frauenparkplätze einzurichten. Diese sind ausschließlich der Benutzung durch Frauen vorbehalten. Frauenparkplätze sind in der Nähe der Zufahrten anzuordnen. Frauenparkplätze sind als solche zu kennzeichnen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für automatische Garagen. Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 5

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen, sonstigen Bauteilen und Einrichtungen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen.

§ 6

Wände, Decken, Dächer und Stützen

(1) Für Wände, Decken, Dächer und Stützen gelten die Anforderungen der §§ 5 bis 7 und 9 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO), soweit in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist. Befinden sich über Garagen Geschosse mit Aufenthaltsräumen und ergeben sich deshalb aus den §§ 5 und 6 LBOAVO, aus einer Regelung nach § 38 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 2 LBO weitergehende Anforderungen, gelten insoweit anstelle der Absätze 2 bis 4 die weitergehenden Anforderungen.

(2) Tragende Wände, Decken und Stützen von offenen Mittel- und Großgaragen müssen folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. keine Anforderungen bei Garagen in nicht mehr als einem Geschoß, auch mit Dachstellplätzen,
2. nichtbrennbar bei sonstigen Garagen, soweit die tragenden Wände, Decken und Stützen nicht feuerbeständig sind.

(3) Tragende Wände, Decken und Stützen von geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. feuerhemmend bei oberirdischen Garagen in nicht mehr als einem Geschoß, auch mit Dachstellplätzen,
2. feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen oberirdischen Garagen,
3. feuerbeständig bei unterirdischen Garagen.

(4) Außenwände von Mittel- und Großgaragen, die einen Abstand von weniger als 2,5 m zu Nachbargrenzen oder weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück haben, sind mit einem Brandverhalten wie die tragenden Wände, ohne Öffnungen sowie von außen nach innen mit einem Feuerwiderstand wie feuerbeständige Wände herzustellen.

(5) Innenwände von Mittel- und Großgaragen müssen folgendes Brandverhalten aufweisen:

1. bei Trennwänden notwendiger Treppenträume nichtbrennbar mit einem Feuerwiderstand wie die tragenden Wände, mindestens jedoch feuerhemmend,
2. bei Trennwänden zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen nichtbrennbar und mit einem Feuerwiderstand wie die tragenden Wände,
3. bei anderen Wänden nichtbrennbar.

(6) Befahrbar Dächer müssen abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 6 LBOAVO hinsichtlich ihres Brandverhaltens den Anforderungen an Decken entsprechen.

(7) § 9 Abs. 4 LBOAVO findet auf Dächer von Kleingaragen und offenen Garagen keine Anwendung.

(8) Untere Verkleidungen von Decken und Dächern müssen

1. in Mittelgaragen mindestens schwerentflammbar,

2. in Großgaragen nichtbrennbar sein; schwerentflammbare Verkleidungen sind zulässig, wenn sie überwiegend aus nichtbrennbaren Bestandteilen bestehen und unmittelbar unter der Decke oder dem Dach angebracht sind.

§ 7

Rauchabschnitte, Brandabschnitte

(1) Geschlossene Großgaragen müssen durch mindestens feuerhemmende Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Rauchabschnitte unterteilt sein, die

1. in oberirdischen Garagen höchstens 5000 m²,
2. in unterirdischen Garagen höchstens 2500 m² groß sein dürfen. Ein Rauchabschnitt darf sich über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Die Rauchabschnitte nach Absatz 1 dürfen höchstens doppelt so groß sein, wenn sie

1. Öffnungen oder Schächte für den Rauch- und Wärmeabzug mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1000 cm² je Garagenstellplatz haben, die höchstens 20 m voneinander entfernt sind, oder
2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, die mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungen bei Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel, jedoch nicht mehr als 70 000 m³ gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muß vorhanden sein, oder
3. Sprinkleranlagen haben.

In sonst anders genutzten Gebäuden dürfen bei Garagen geschossen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt, die Rauchabschnitte nur dann verdoppelt werden, wenn sowohl Maßnahmen für einen Rauch- und Wärmeabzug nach Nummer 1 oder 2 durchgeführt werden als auch Sprinkleranlagen nach Nummer 3 vorhanden sind.

(3) Öffnungen in den Wänden zwischen den Rauchabschnitten müssen mit mindestens rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(4) Automatische Garagen müssen durch Brandwände in Brandabschnitte von höchstens 6000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

(5) § 7 Abs. 4 LBOAVO gilt nicht für Garagen.

§ 8

Verbindung mit anderen Räumen

(1) Kleingaragen dürfen mit anders genutzten Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öff-

nungen mit mindestens dichtschießenden Türen verbunden sein; dies gilt nicht für Türen in Wänden, die keine Brandschutzanforderungen erfüllen müssen.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen verbunden sein.

(3) Geschlossene Mittel- und Großgaragen dürfen verbunden sein

1. mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die nicht nur der Garage dienen, nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken sowie mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden, in Fluchrichtung aufschlagenden Türen (Sicherheitsschleusen); zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder Treppenträumen sowie Aufzugsvorräumen genügen selbstschließende und rauchdichte Türen, zwischen Sicherheitsschleusen und Aufzügen in Fahrschächten Fahrschachttüren,

2. mit anderen Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Türen, soweit sich aus einer Regelung nach § 38 Abs. 1 LBO oder aus einer Rechtsverordnung auf Grund von § 73 Abs. 1 Nr. 2 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben.

(4) Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

§ 9

Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoß mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege nach § 15 Abs. 3 LBO haben. Der zweite Rettungswege darf auch über eine Rampe führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungswege, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muß in jedem Geschoß mindestens eine notwendige Treppe oder ein Ausgang ins Freie

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,

2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 30 m

erreichbar sein. Die Entfernung ist in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen.

(3) Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Garagenstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der Geländeoberfläche liegen, sind Treppenträume für notwendige Treppen nicht erforderlich.

(4) In Mittel- und Großgaragen müssen dauerhafte und leicht erkennbare Hinweise auf die Ausgänge vorhanden sein.

(5) Für Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 10

Beleuchtung

(1) In Mittel- und Großgaragen muß eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein, die in den Rettungswegen und den Fahrgassen eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux sicherstellt.

(2) In geschlossenen Großgaragen muß über die Anforderung in Absatz 1 hinaus zur Beleuchtung der Rettungswegen vorhanden sein

1. eine Sicherheitsbeleuchtung, die eine vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstroms sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle hat, die für einen mindestens einstündigen Betrieb und eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1 Lux ausgelegt ist, oder

2. nachleuchtende Markierungen, die für mindestens eine Stunde eine entsprechende Beleuchtungsstärke gewährleisten und leicht erkennbar zu den Ausgängen führen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 11

Lüftung

(1) Eine natürliche Lüftung ist ausreichend in

1. Kleingaragen,

2. offenen Mittel- und Großgaragen,

3. geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechen,

4. geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wenn sie den Voraussetzungen des Absatzes 3 entsprechen.

(2) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr ist eine natürliche Lüftung ausreichend, wenn eine ständige Querlüftung gesichert ist durch

1. unverschließbare Lüftungsöffnungen oder bis zu 2 m hohe Lüftungsschächte jeweils mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1500 cm² je Garagenplatz,

2. einen Abstand der einander gegenüberliegenden Außenwände mit Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächten von höchstens 35 m und

3. einen Abstand zwischen den einzelnen Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächten von höchstens 20 m.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, die den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprechen, ist eine natürliche Lüftung ausreichend, wenn

1. nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (BauSVO) zu erwarten ist, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft unter Berücksichtigung der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt, und

2. dies nach Inbetriebnahme auf der Grundlage von ununterbrochenen Messungen über einen Zeitraum von mindestens einem Monat von einem anerkannten Sachverständigen nach § 1 BauSVO bestätigt wird.

(4) Maschinelle Abluftanlagen sind in geschlossenen Mittel- und Großgaragen erforderlich, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. Die Zuluftöffnungen müssen so verteilt sein, daß alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden; bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muß eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.

(5) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Abluftanlagen

1. in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³,
2. in anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen können.

Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen, wie Garagen für Versammlungsstätten, kann im Einzelfall ein rechnerischer Nachweis darüber verlangt werden, daß die Forderung nach Satz 1 erfüllt ist; der Nachweis ist durch einen nach § 1 BauSVO anerkannten Sachverständigen zu erbringen.

(6) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muß aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(7) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über ein akustisches Signal und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzustellen. Die CO-Warnanlagen müssen an eine Ersatzstromquelle angeschlossen sein.

(8) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen an der Zufahrt und in jedem Geschloß leicht erkennbar und dauerhaft folgende Hinweise vorhanden sein:

»Abgase gefährden die Gesundheit. Vermeiden Sie längeren Aufenthalt!«.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 12

Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzug

(1) Großgaragen müssen in Geschossen, deren Fußboden im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter
2. oder mehr als 15 m über

der Geländeoberfläche liegt, in unmittelbarer Nähe jedes Treppenraumzugangs Wandhydranten an Steigleitungen »naß« oder »naß/trocken« haben.

(2) In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Geschosse von Großgaragen, deren Fußboden im Mittel mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt

1. Öffnungen oder Schächte für den Rauch- und Wärmeabzug mit einem freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1000 cm² je Garagenstellplatz haben, die höchstens 20 m voneinander entfernt sind, oder
2. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich bei Raucheinwirkung selbsttätig einschalten, die mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300° C standhalten, deren elektrische Leitungen bei Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel, jedoch nicht mehr als 70 000 m³ gewährleisten; eine ausreichende Versorgung mit Zuluft muß vorhanden sein, oder

3. Sprinkleranlagen haben.

(3) Automatische Garagen mit mehr als 20 Stellplätzen müssen Sprinkleranlagen haben; bei weniger als 20 Stellplätzen genügen nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen, deren Art im Einzelfall im Benehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle festzulegen ist.

§ 13

Zusätzliche Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

(1) Bauvorlagen für Mittel- und Großgaragen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen (§ 4 Abs. 1 bis 8),
2. die maschinellen Rauchabzugsanlagen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 2),
3. die Feuerlöschanlagen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3),
4. die Beleuchtung der Rettungswege (§ 10 Abs. 2),
5. die maschinellen Zu- und Abluftanlagen (§ 11 Abs. 4 und 5),

6. die CO-Warnanlagen (§ 11 Abs. 7).

(2) Soweit es für den Einsatz der Feuerwehr erforderlich ist, können bei geschlossenen Großgaragen Feuerwehrpläne verlangt werden mit Angaben über:

1. die Zufahrten und die Löschwasserversorgung auf dem Grundstück,
2. die Angriffswege für die Feuerwehr im Gebäude,
3. die Art und Lage der Feuerlöschanlagen sowie die maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Weitere Angaben können verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

§ 14

Betriebsvorschriften

(1) Maschinelle Abluftanlagen müssen so betrieben werden, daß der Halbstundenmittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxyd in der Luft unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen, gemessen in einer Höhe von 1,5 m über dem Fußboden, nicht mehr als 100 ppm beträgt. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(2) In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden. In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.

(3) Damit der Volumengehalt an Kohlenmonoxyd in der Luft durch einen unnötig langen Aufenthalt an Abfahrtsperren nicht erhöht wird, muß sichergestellt sein, daß in geschlossenen Großgaragen, deren Benutzung entgeltlich ist, die Entgelte entrichtet werden, bevor die abgestellten Kraftfahrzeuge die Garagenstellplätze verlassen.

§ 15

Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Treppenträumen und allgemein zugänglichen Fluren nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen, die keine Garagen sind, nur abgestellt werden, wenn

1. die Kraftfahrzeuge Arbeitsmaschinen sind oder
2. die Räume der Instandsetzung, der Ausstellung oder dem Verkauf von Kraftfahrzeugen dienen oder
3. die Räume Lagerräume sind, in denen Kraftfahrzeuge mit leeren Kraftstoffbehältern abgestellt werden, oder
4. das Fassungsvermögen der Kraftstoffbehälter insgesamt nicht mehr als 12 l beträgt, Kraftstoff außer dem Inhalt der Kraftstoffbehälter in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird und diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündliche Stoffe enthalten.

§ 16

Prüfungen

(1) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen müssen folgende Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 1 BauSVO anerkannten Sachverständigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden:

1. die maschinellen Rauchabzugsanlagen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 2),
2. die Feuerlöschanlagen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3),
3. die Sicherheitsbeleuchtung einschließlich Sicherheitsstromversorgung (§ 10 Abs. 2 Nr. 1),
4. die maschinellen Zu- und Abluftanlagen (§ 11 Abs. 4 und 5),
5. die CO-Warnanlagen einschließlich Sicherheitsstromversorgung (§ 11 Abs. 7).

Die Prüfungen sind bei Sprinkleranlagen und bei CO-Warnanlagen jährlich, bei den anderen Anlagen und Einrichtungen alle zwei Jahre zu wiederholen.

(2) Der Betreiber hat

1. die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen,
2. die hierzu nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten,
3. die von dem Sachverständigen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und dem Sachverständigen die Beseitigung mitzuteilen sowie
4. die Berichte über die Prüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Baurechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Sachverständige hat der Baurechtsbehörde mitzuteilen,

1. wann er die Prüfungen nach Absatz 1 durchgeführt hat und
2. welche hierbei festgestellten Mängel der Betreiber nicht unverzüglich hat beseitigen lassen.

§ 17

Besondere Anforderungen

Soweit die Vorschriften dieser Verordnung zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können besondere Anforderungen gestellt werden

1. für Garagen oder Stellplätze, die für Kraftfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 5 m und einer Breite von mehr als 2 m bestimmt sind,
2. für Garagen in Geschossen, deren Fußboden mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 maschinelle Abluftanlagen nicht so betreibt, daß der dort genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft eingehalten wird,
2. entgegen § 16 Abs. 1 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften nach § 14 Abs. 1 und 2 sowie die Vorschriften über Prüfungen nach § 16 entsprechend anzuwenden.

(2) Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen geschlossenen Großgaragen haben Frauenparkplätze nach § 4 Abs. 8 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzurichten und zu kennzeichnen.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 13. September 1989 (GBI. S. 458, ber. S. 496) außer Kraft.

STUTTGART, den 7. Juli 1997

DR. DÖRING

**Verordnung
des Innenministeriums,
des Kultusministeriums,
des Wissenschaftsministeriums,
des Justizministeriums,
des Finanzministeriums,
des Wirtschaftsministeriums,
des Ministeriums Ländlicher Raum,
des Sozialministeriums und des
Ministeriums für Umwelt und Verkehr
zur Änderung der
Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung**

Vom 11. Juli 1997

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101),

2. § 4 Abs. 3, § 82 Satz 2, § 87a Abs. 2 Satz 2, § 88a Abs. 3 Satz 2, § 89 Satz 2, §§ 107 und 118 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286),
3. § 8 des Landesrichtergesetzes (LRiG) in der Fassung vom 19. Juli 1972 (GBI. S. 432) und § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714),
4. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (GBI. S. 5),
5. § 127 Abs. 1 der Landesdisziplinarordnung in der Fassung vom 25. April 1991 (GBI. S. 227):

Artikel 1

Die Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung (Beamt-ZuVO) vom 8. Mai 1996 (GBI. S. 402) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte », des Umweltministeriums, des Verkehrsministeriums und des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst« durch die Worte »und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

»1. § 41 Abs. 1 Nr. 4 LBG (Genehmigung der Wohnsitznahme oder dauernden Aufenthaltnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages über die Europäische Union und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum),«.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

»4. § 28 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und § 4 Abs. 2 Satz 1 der Landeslaufbahnverordnung (Anerkennung eines dienstlichen Interesses oder öffentlicher Belange an einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge).«
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
 3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

»Das Innenministerium, das Kultusministerium, das Justizministerium, das Finanzmini-

sterium, das Wirtschaftsministerium, das Ministerium Ländlicher Raum, das Sozialministerium und das Ministerium für Umwelt und Verkehr übertragen die ihnen nach § 82 Satz 1 (Verlangen zur Übernahme einer Nebentätigkeit), § 84 Abs. 2 (Untersagung einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit), § 87a Abs. 2 Satz 1 (Entscheidungen über Genehmigungen, über die Zulassung von Ausnahmen und über die Erhebung des Nutzungsentgelts) und § 89 Satz 1 (Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken) LBG, bei Richtern in Verbindung mit § 8 LRiG zustehenden Befugnisse auf«.

bb) Die Nummer 8 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte »das Umweltministerium,« werden gestrichen.

bb) Das Wort »Verkehrsministerium« wird durch die Worte »Ministerium für Umwelt und Verkehr« ersetzt.

cc) Die Worte »nach den Absätzen 1 und 2« werden durch die Worte »nach Absatz 1« ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Das Wissenschaftsministerium überträgt die ihm nach § 89 Satz 1 LBG zustehende Befugnis auf die unterstellten Dienststellen und Einrichtungen seines Geschäftsbereichs.«

e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

4. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Wissenschaftsminister ist, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung und soweit sich nicht nach den Sätzen 2 oder 3 oder § 6 etwas anderes ergibt, Dienstvorgesetzter der Beamten seines Geschäftsbereichs.«

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte »und des Ministeriums für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst« gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Verkehrsministeriums« durch die Worte »Ministeriums für Umwelt und Verkehr« ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte », des Umweltministeriums« sowie die Nummer 3 gestrichen.

7. In § 13 werden jeweils die Worte »Ministerium für Familie, Frauen, Weiterbildung und Kunst« durch das Wort »Wissenschaftsministerium« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend davon treten in § 2 BeamtZuVO die Änderung der Übertragung von Befugnissen durch das Justizministerium in Absatz 1 sowie die Aufhebung des Absatzes 2 und das Aufrücken der weiteren Absätze am 1. Januar 1998 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Juli 1997

Innenministerium

SCHÄUBLE

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

DR. SCHAVAN

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

VON TROTHA

Justizministerium

DR. GOLL

Finanzministerium

MAYER-VORFELDER

Wirtschaftsministerium

DR. DÖRING

Ministerium Ländlicher Raum

STAIBLIN

Sozialministerium

DR. VETTER

Ministerium für Umwelt und Verkehr

SCHAUFLE

Dritte Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg

Vom 22. Juli 1997

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg vom 16. August 1991 (GBl. S. 541), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1995 (GBl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»Die Jahresgebühr für die Unterbringung von Kindern und Schülern beträgt an Schulen für

	ab 1. August 1997	ab 1. August 1998	ab 1. August 1999
1. Körperbehinderte, Geistigbehinderte	50 724 DM	52 236 DM	53 796 DM,
2. Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte	36 144 DM	37 224 DM	38 340 DM,
3. Blinde, Sehbehinderte	48 972 DM	50 436 DM	51 948 DM.«.

2. In § 3 Abs. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1997	ab 1. August 1998	ab 1. August 1999
ein Frühstück	3,00 DM	3,10 DM	3,20 DM,
ein Mittagessen	4,90 DM	5,00 DM	5,10 DM,
ein Abendessen	3,90 DM	4,00 DM	4,10 DM.«.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1997	ab 1. August 1998	ab 1. August 1999
ein Frühstück	4,80 DM	4,90 DM	5,00 DM,
ein Mittagessen	12,00 DM	12,30 DM	12,60 DM,
ein Abendessen	9,10 DM	9,30 DM	9,60 DM,
Tee oder Kaffee	1,90 DM	1,90 DM	2,00 DM,
ein Gebäck	2,90 DM	3,00 DM	3,00 DM.«.

b) in Absatz 3 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

	»ab 1. August 1997	ab 1. August 1998	ab 1. August 1999
	12,40 DM	12,70 DM	13,10 DM.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

STUTTGART, den 22. Juli 1997

DR. SCHAVAN

**Verordnung des Ministeriums
für Umwelt und Verkehr über die Qualität
von Fischgewässern
(Fischgewässerverordnung)**

Vom 28. Juli 1997

Auf Grund von § 14 a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), eingefügt durch Gesetz vom 13. November 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qua-

lität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. EG Nr. L 222 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 I c) der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinfachung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 S. 48). Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der sich aus Satz 1 ergebenden Qualitätsanforderungen für Fischgewässer.

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Qualität von Süßwasser, Gewässern oder Gewässerteilen, die in Anlage 1 als schutz- und verbesserungsbedürftig bezeichnet werden,

um das Leben von Fischen zu erhalten. Diese Verordnung gilt nicht für Gewässer in natürlichen oder künstlichen Becken, die für intensive Fischzucht genutzt werden.

(2) Cyprinidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben von Fischarten wie Cypriniden (Cyprinidae) oder anderen Arten wie Hechte (*Esox lucius*), Barsche (*Perca fluviatilis*) und Aale (*Anguilla anguilla*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(3) Salmonidengewässer sind Gewässer, in denen das Leben der Fische solcher Art wie Lachse (*Salmo salar*), Forellen (*Salmo trutta*), Äschen (*Thymallus thymallus*) und Renken (*Coregonus*) erhalten wird oder erhalten werden könnte.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Qualität der in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewässer bleiben unberührt.

§ 3

Qualitätsanforderungen, Anforderungen an Gewässerbenutzungen

(1) Die in der Anlage 1 bezeichneten Gewässer müssen mindestens den Qualitätsanforderungen der Spalte I der Anlage 2 entsprechen. Die Einhaltung der Richtwerte der Spalte G ist nach dem jeweiligen Stand der Technik anzustreben.

(2) Sofern die Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 nicht eingehalten sind, stellt die Wasserbehörde fest, ob dies zufallsbedingt oder auf eine Naturerscheinung oder eine Verschmutzung zurückzuführen ist. Sind Überschreitungen auf eine Verschmutzung zurückzuführen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen.

(3) Eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der in der Anlage 1 bezeichneten Gewässer darf nur erteilt werden, wenn von der beabsichtigten Gewässerbenutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Einhaltung der Grenzwerte für die in Anlage 2 aufgeführten chemischen und physikalischen Parameter zu erwarten sind.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Benutzung der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Abweichungen

Abweichungen von den Anforderungen des § 3 sind zulässig,

1. bei den Parametern, die in Anlage 2 mit »(0)« gekennzeichnet sind, wenn außergewöhnliche meteorologi-

sche oder besondere geographische Verhältnisse vorliegen;

2. wenn in den nach Anlage 1 bezeichneten Gewässern die in der Anlage 2 festgelegten Grenzwerte aufgrund natürlicher Anreicherungen überschritten werden.

§ 5

Probenahme- und Analyseverfahren, Überwachung

(1) Die Analyse- oder Kontrollverfahren und die Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen der Parameter sind in der Anlage 2 festgelegt. Abweichend von den hier genannten Verfahren können andere Verfahren angewendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Ergebnisse gleichwertig oder vergleichbar sind.

(2) Die Qualitätsanforderungen nach § 3 Absatz 1 sind erfüllt, wenn bei den in der festgelegten Regelmäßigkeit entnommenen Proben über einen Zeitraum von zwölf Monaten

– die für die Parameter in Anlage 2 Nr. 1 und 2 genannten Prozentsätze und

– die in Anlage 2 Nr. 4 genannte Durchschnittskonzentration eingehalten werden, sowie

– bei 95% der Proben die Werte der Parameter in Anlage 2 Nr. 3, 5, 7, 10 bis 14 eingehalten werden; wird weniger als eine Probe monatlich entnommen, müssen alle Proben diesen Qualitätsanforderungen entsprechen.

(3) Abweichungen bleiben bei der Berechnung der in Absatz 2 und Anlage 2 genannten Prozentsätze unberücksichtigt, wenn sie durch Hochwasser oder Naturkatastrophen bedingt sind.

(4) Die in der Anlage 2 festgelegte Häufigkeit der Probenahme soll von der Wasserbehörde eingeschränkt werden, wenn die Qualität des betreffenden Gewässers nicht nur unwesentlich über den Festlegungen der Anlage 2 liegt. Die Wasserbehörde kann auf die Probenahme verzichten, wenn keine Gefahr der Verschmutzung oder der Verschlechterung der Qualität des Gewässers besteht.

(5) Für die Überwachung gilt § 82 Abs. 1 und 2 WG.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. Juli 1997

SCHAUFLE

Anlage 1
 zu § 2 Abs. 1

Liste der bezeichneten Fischgewässer

Erläuterung: Cyp = Cyprinidengewässer
 Sal = Salmonidengewässer
 M = Mündung

1. Fließgewässer

Name des Gewässers	Gewässerstrecke		Bemerkung
	von	bis	
Argen/Untere Argen/ Obere Argen	Landesgrenze Bayern an der Unteren Argen; Landesgrenze Bayern an der Oberen Argen	M der Argen in den Bodensee soweit auf Landesgebiet	Sal
Breg	Quelle	obere Gemarkungsgrenze Hüfingen	Sal
Donau	Zusammenfluß Brigach und Breg Bettelmannsfels	obere Gemarkungsgrenze Immendingen Donaubrücke Ehingen-Berg	Sal
Donau	Donaubrücke Ehingen-Berg	Landesgrenze Bayern bei Ulm/Neu-Ulm, soweit auf Landesgebiet	Cyp
Dreisam/Rotbach	Quelle	Zusammenfluß mit der Elz	Sal
Elsenz	Einmündung des Buckelbächle	M in den Neckar	Cyp
Elz	Quelle	Zusammenfluß mit der Dreisam	Sal
Enz/Große Enz	Quelle der Großen Enz	Einmündung der Nagold	Sal
Enz	Einmündung der Nagold	M in den Neckar	Cyp
Eyach	Einmündung der Stunzach	M in den Neckar	Cyp
Große Lauter	Quelle	M in die Donau	Sal
Hauensteiner Alb/ Menzenschwander Alb	Quelle	M in den Rhein	Sal
Iller	Landesgrenze Bayern	M in die Donau, soweit auf Landesgebiet	Sal
Jagst	Quelle	Jagstzell	Sal
Jagst	Jagstzell	M in den Neckar	Cyp
Kanzach	Quelle	M in die Donau	Sal
Kinzig	Quelle	Einmündung des Offenburger Mühlbachs	Sal
Kinzig	Einmündung des Offenburger Mühlbachs	M in den Rhein	Cyp
Kocher	Leinmündung bei Abtsgmünd	M in den Neckar	Cyp
Lauchert	Quelle	M in die Donau	Sal

1. Fließgewässer (Fortsetzung)

Name des Gewässers	Gewässerstrecke		Bemerkung
	von	bis	
Murg	Quelle	Einmündung des Sasbachs	Sal
Murr	Quelle	Backnang	Sal
Murr	Backnang	M in den Neckar	Cyp
Nagold	Quelle	Einmündung des Reichenbachs	Sal
Neckar	Einmündung der Itter	M in den Rhein, soweit auf Landesgebiet	Cyp
Radolfzeller Aach	Quelle (Aachtopf)	M in Bodensee	Sal
Rems	Quelle	Wieslaufmündung	Sal
Rems	Wieslaufmündung	M in den Neckar	Cyp
Rench/Wilde Rench	Quelle	Ausleitungsstelle Oberkircher Gewerbekanal	Sal
Rhein	Wehr Märkt bei Weil am Rhein	obere Gemarkungsgrenze Breisach, soweit auf Landesgebiet	Sal
Rhein	obere Gemarkungsgrenze Breisach	Landesgrenze Hessen, soweit auf Landesgebiet	Cyp
Riß	Quelle	Zusammenfluß mit dem Ingerkinger Rotbach	Sal
Riß	Zusammenfluß mit dem Ingerkinger Rotbach	M in die Donau	Cyp
Rotach	Quelle	M in den Bodensee	Sal
Schussen	Zusammenfluß mit der Wolfegger Ach	M in den Bodensee	Cyp
Tauber	Zusammenfluß mit dem Vorbach (Weikersheim)	M in den Main	Cyp
Wehra	Quelle	M in den Rhein	Sal
Wiese	Quelle	Haagener Wehr	Sal
	Tumringer Wehr	Grenze zur Schweiz	
Würm	Einmündung des Welzgrabens	M in die Nagold	Sal
Wutach/Gutach/Seebach	Seebachquelle	M in den Rhein, ausgenommen Grenzabschnitte mit der Schweiz	Sal

2. Seen

Name des Gewässers	Gewässerstrecke		Bemerkung
	von	bis	
keine			

Chemische und physikalische Qualitätsanforderungen für die Fischgewässer

Teil 1

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelmäßigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen						
	G	I	G	I									
1. Temperatur (°C)	<p>1. Die unterhalb einer Abwärmeeinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nichtbeeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als</p> <table border="0" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; width: 50%;">1,5</td> <td style="width: 50%;">3</td> </tr> </table> <p>überschreiten.</p> <p>Im Hinblick auf besondere geographische und hydrologische Verhältnisse kann die Höhere Wasserbehörde geographisch begrenzte Ausnahmeregelungen zulassen, sofern sich daraus keine nachteiligen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben.</p> <p>2. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, daß die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) folgende Werte überschreitet:</p> <table border="0" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; width: 50%;">21,5 (0)</td> <td style="width: 50%;">28 (0)</td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black;">10 (0)</td> <td>10 (0)</td> </tr> </table> <p>Der Temperaturgrenzwert von 10 °C gilt nur für die Laichzeit solcher Arten, die für die Fortpflanzung kaltes Wasser benötigen, und nur für Gewässer, welche sich für solche Arten eignen.</p> <p>Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2% der Fälle zeitlich überschritten werden.</p>				1,5	3	21,5 (0)	28 (0)	10 (0)	10 (0)	DIN 38404-C4 (Ausgabe Dezember 1976)	Wöchentlich, sowohl oberhalb als auch unterhalb der Abwärmeeinleitungsstelle	Zu plötzliche Temperaturerhöhungen sind zu vermeiden.
1,5	3												
21,5 (0)	28 (0)												
10 (0)	10 (0)												

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
2. Gelöster Sauerstoff (mg/l O ₂)	50% ≥ 9 100% ≥ 7	50% ≥ 9 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 6 mg/l, so ist Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie anzuwenden. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	50% ≥ 8 100% ≥ 5	50% ≥ 7 Sinkt der Sauerstoffgehalt unter 4 mg/l, so ist Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie anzuwenden. Die zuständige Behörde muß nachweisen, daß die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	DIN EN 25813 (Ausgabe Januar 1993) DIN EN 25814 (Ausgabe November 1992)	Monatlich mindestens eine Probe, die repräsentativ für niedrigen Sauerstoffgehalt am Tag der Probenahme ist. Wenn jedoch stärkere tägliche Änderungen vermutet werden, sind täglich mindestens zwei Proben zu entnehmen.	
3. pH		6-9 (0) (¹)		6-9 (0) (¹)	DIN 38404-C5 (Ausgabe Januar 1984)	Monatlich	
4. Schwebstoffe = Abfiltrierbare Stoffe (mg/l)	≤ 25 (0)		≤ 25 (0)		DIN 38409-H2 (Ausgabe März 1987) DIN EN 872 (Ausgabe März 1996)		Die angegebenen Werte sind durchschnittliche Konzentrationen und gelten nicht für Schwebstoffe mit schädlichen chemischen Eigenschaften. Bei Hochwasser kann mit besonders hohen Konzentrationen gerechnet werden.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
5. BSB ₅ (mg/l O ₂)	≤ 3		≤ 6		DIN 38409-H52 (Ausgabe November 1987)		
6. Gesamtphosphor (mg/l P)					DIN 38045-D11 (Ausgabe Oktober 1983) bzw. DIN 38406-E22 (Ausgabe März 1988)		<p>Im Falle von Seen mit einer Durchschnittstiefe von 18 bis 300 Metern könnte folgende Formel angewandt werden:</p> $L < 10 \frac{\bar{Z}}{T_w} (1 + \sqrt{T_w})$ <p>L = Belastung, ausgedrückt in mg P pro Quadratmeter Seeoberfläche pro Jahr \bar{Z} = Mittlere Tiefe des Sees in Metern T_w = Theoretische Austauschzeit des Wassers des Sees in Jahren</p> <p>In anderen Fällen können Grenzwerte von 0,2 mg/l bei Salmonidengewässern und 0,4 mg/l bei Cyprinidengewässern (ausgedrückt in PO₄) als Richtwerte zur Verringerung der Eutrophierung angesehen werden.</p>

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
7. Nitrit (mg/l NO ₂)	≤ 0,01		≤ 0,03		DIN EN 26777 (Ausgabe April 1993)		
8. Phenolhaltige Verbindungen (mg/l C ₆ H ₅ OH)		(²)		(²)	DEV B 1/2 (Ausgabe 1971)		Ein Geschmacksprüfung wird nur dann vorgenommen, wenn vermutet wird, daß phenolhaltige Verbindungen vorhanden sind.
9. Ölkohlenwasserstoffe		(³)		(³)	Visuelle Prüfung DEV B 1/2 (Ausgabe 1971)	Monatlich	Eine visuelle Prüfung wird regelmäßig einmal im Monat vorgenommen; eine Geschmacksprüfung erfolgt nur, wenn vermutet wird, daß Kohlenwasserstoffe vorhanden sind.
10. Nicht ionisiertes Ammonium = Ammoniak (mg/l NH ₃)	≤ 0,005	≤ 0,025	≤ 0,005	≤ 0,025	DIN 38406-E5-1 bzw. DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes und der Temperatur	Monatlich	Bei nicht ionisiertem Ammonium können kleinere Erhöhungen im Laufe eines Tages hingenommen werden.

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
11. Ammonium insgesamt (mg/l NH ₄)	≤ 0,04	≤ 1 ⁽⁴⁾	≤ 0,2	≤ 1 ⁽⁴⁾	DIN 38406-E5-1 bzw. DIN 38406-E5-2 (Ausgabe Oktober 1983) DIN 38406-E23 (Ausgabe Dezember 1993) in Verbindung mit der Bestimmung des pH-Wertes und der Temperatur	Monatlich	
12. Restchlor insgesamt (mg/l HOCl)		≤ 0,005		≤ 0,005	DIN 38408-G4-2 (Ausgabe Juni 1984)	Monatlich	Die I-Werte entsprechen pH = 6. Höhere Gesamtlorkonzentrationen können bei höheren pH-Werten akzeptiert werden.
13. Gesamtzink (mg/l Zn)		≤ 0,3		≤ 1,0	DIN 38406-E8-1 (Ausgabe Oktober 1980) bzw. DIN 38406-E22 (Ausgabe März 1988) bzw. ICP/MS	Monatlich	Die I-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Teil 2

Parameter	Salmonidengewässer		Cyprinidengewässer		Analyse- oder Kontrollverfahren	Regelhäufigkeit der Probenahmen und Messungen	Bemerkungen
	G	I	G	I			
14. Gelöstes Kupfer (mg/l Cu)	≤ 0,04		≤ 0,04		DIN 38406-E71 (Ausgabe September 1991) bzw. DIN 38406-E22 (Ausgabe März 1988) bzw. ICP/MS		Die G-Werte entsprechen einer Härte des Wassers von 100 mg/l CaCO ₃ . Für Härtegrade zwischen 10 und 500 mg/l siehe entsprechende Grenzwerte in Teil 2

- (¹) Die künstlichen Änderungen des pH-Wertes gegenüber den nicht beeinträchtigten Werten dürfen im Bereich zwischen 6,0 und 9,0 nicht mehr als ± 0,5 pH-Einheiten betragen, vorausgesetzt, daß durch diese Änderungen die Schädlichkeit anderer im Wasser vorhandener Stoffe nicht erhöht wird.
- (²) Die phenolhaltigen Verbindungen dürfen nicht in solchen Konzentrationen vorhanden sein, daß sie den Wohlgeschmack des Fisches beeinträchtigen.
- (³) Die Ölkohlenwasserstoffe dürfen im Wasser nicht in solchen Mengen vorhanden sein, daß sie:
- an der Wasseroberfläche einen sichtbaren Film bilden oder das Bett der Wasserläufe und Seen mit einer Schicht überziehen;
 - den Fischen einen wahrnehmbaren Kohlenwasserstoff-Geschmack geben;
 - bei den Fischen Schäden verursachen.
- (⁴) Bei Wassertemperaturen von weniger als 10 °C beträgt der Wert 3 mg/l NH₄, wenn die zuständige Behörde nachweisen kann, daß sich keine schädlichen Folgen für die ausgewogene Entwicklung des Fischbestands ergeben können.

Allgemeine Bemerkung:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei der Festlegung der Werte der Parameter davon ausgegangen wurde, daß die in diesem Anhang in Betracht gezogenen bzw. nicht in Betracht gezogenen anderen Parameter günstig sind. Das bedeutet insbesondere, daß die Konzentrationen an sonstigen schädlichen Stoffen sehr schwach sind. Treten gleichzeitig zwei oder mehrere schädliche Stoffe als Gemisch auf, so können gemeinsame Wirkungen (additive, synergetische oder antagonistische Wirkungen) von Bedeutung sein.

Abkürzungen:

G = (guide value) = Leitwert (diese Werte sind anzustreben)

I = (imperative value) = zwingender Wert

(0) = Abweichungen gemäß § 4 sind möglich.

Die genannten DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Die DEV-Normen (Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung) werden bei der Fachgruppe Wasserchemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker, Verlag Chemie, Weinheim (Bergstraße) herausgegeben. Die genannten Normen sind bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert hinterlegt.

Besondere Angaben für Gesamtzink und gelöstes Kupfer*Gesamtzink*

(Siehe Teil 1, Nummer 13, Spalte »Bemerkungen«)

Zinkkonzentrationen (mg/l Zn) je nach verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 500 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	500
Salmonidengewässer (mg/l Zn)	0,03	0,2	0,3	0,5
Cyprinidengewässer (mg/l Zn)	0,3	0,7	1,0	2,0

Gelöstes Kupfer

(Siehe Teil 1, Nummer 14, Spalte »Bemerkungen«)

Konzentrationen an gelöstem Kupfer (mg/l Cu) je nach verschiedenen Wasserhärtegraden zwischen 10 und 300 mg/l CaCO₃

	Wasserhärte (mg/l CaCO ₃)			
	10	50	100	300
mg/l Cu	0,005 ⁽¹⁾	0,022	0,04	0,112

⁽¹⁾ Das Vorhandensein von Fisch in Gewässern mit höheren Kupferkonzentrationen kann auf ein Vorherrschen gelöster organischer Kupferkomplexe hindeuten.

